



Beschlussvorlage

BV0081/2015

Für die öffentliche Sitzung

Beratungsfolge	Abstimmungsergebnis	Datum
Bau-, Planungs- und Umweltausschuss		10.06.2015
Hauptausschuss		17.06.2015
Stadtverordnetenversammlung		01.07.2015

Einreicher: Bürgermeister
vorgelegt von: **Fachdienst II/3 Öffentliche Anlagen**

**Betreff: Beschluss zur Aufhebung des Beschlusses zum Winterdienst auf Radwegen
(BV0058/2013)**

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den Beschluss BV0058/2013 (Winterdienst Radwege) sowie den dazugehörigen Änderungsbeschluss BV0072/2013 aufzuheben.

Begründung:

I. Sachverhalt

Mit der BV0058/2013 (SVV 19.06.2013) hat die Fraktion BB/ B90/ Grüne die Verwaltung beauftragt, die Straßenreinigungssatzung und die Straßenreinigungsgebührensatzung zu überarbeiten mit dem Ziel, Winterdienst auf benutzungspflichtigen Radwegen aufzunehmen. Es wurde mehrheitlich beschlossen, künftig den Winterdienst auf benutzungspflichtigen Radwegen **auf Kosten der Stadt** ab dem Winter 2013/2014 durchzuführen. Mit der BV0072/2013 wurde in der Stadtverordnetenversammlung am 11.09.2013 mehrheitlich beschlossen, die BV 0058/2013 dahingehend zu ändern, dass eine Änderung der Straßenreinigungs- und Straßenreinigungsgebührensatzungen für die freiwillige Durchführung des Winterdienstes auf benutzungspflichtigen Radwegen nicht erforderlich ist.

Im Haushalt 2014 und 2015 wurden für die Winterdienstmaßnahmen auf Radwegen jeweils 50.000 EUR eingestellt.

Auf Grund des milden Winters 2013/2014 und 2014/2015 wurden für den Winterdienst auf benutzungspflichtigen Radwegen im Haushaltsjahr 2014 rund 23.000 EUR und im Haushaltsjahr 2015 bisher ca. 6.700 EUR verbraucht.

Als Konsolidierungsmaßnahme empfiehlt die Verwaltung, den Beschluss BV0058/2013 i.V.m. dem Beschluss BV0072/2013 – Winterdienst Radwege aufzuheben.

Aus rechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken. Für Radwege besteht nach dem Brandenburgischen Straßengesetz (BbgStrG) keine Pflicht zur Durchführung eines Winterdienstes.

Zudem befindet sich ein Großteil der Radwege in der Regel unmittelbar neben dem Gehweg. Diese Wege werden im Winter mit einer Breite von 1,50 m geräumt bzw. abgestumpft. Die allgemeine Rechtsprechung geht für den Winterdienst von einer Mindesträumbreite von 1,00 – 1,20 m aus. Dem kommt die Stadt mit einer Räumbreite von 1,50 m ausreichend nach.

II. bereits dazu vorliegende Entscheidungen

BV0058/2013 – Beschluss zur Beauftragung der Verwaltung zur Überarbeitung der Straßenreinigungs- und Straßenreinigungsgebührensatzung (Winterdienst Radwege) vom 19.06.2013

BV0072/2013 – Beschluss zur Änderung der BV0058/2014 – Winterdienst Radwege vom 11.09.2013

III. Finanzielle Auswirkungen ja nein

Kosten-Folgekosten-Finanzierung: Zuschüsse (Z) Investitionen (I)
 Erträge (E) Aufwendungen (A)

Produktsachkonto/Jahr	F-Art	2015	2016	2017	2018
Finanzhaushalt					
Ergebnishaushalt	F-Art	2015	2016	2017	2018
54501.524105	A	- 43.300,00 €	- 50.000,00 €	- 50.000,00 €	

Deckung: planmäßig überplanmäßig außerplanmäßig

- | | |
|---|---|
| <input type="checkbox"/> Mehreinzahlungen | <input type="checkbox"/> Mindereinzahlungen |
| <input type="checkbox"/> Mehrerträge | <input type="checkbox"/> Mindererträge |
| <input type="checkbox"/> Mehrauszahlungen | <input type="checkbox"/> Minderauszahlungen |
| <input type="checkbox"/> Mehraufwendungen | <input type="checkbox"/> Minderaufwendungen |

Hennigsdorf, 27.05.2015

 Bürgermeister